

Ihre Rechte in der Flüchtlingsunterkunft

I. Privatsphäre in der Unterkunft

1. Darf jemand Ihre Post öffnen?

Nein, nur wenn Sie es erlauben. Wenn Ihre Post ohne Ihre Erlaubnis geöffnet wird, ist das eine Straftat. Dann können Sie eine Anzeige bei der Polizei stellen.

2. Dürfen die Heimangestellten ohne Ihre Erlaubnis Ihr Zimmer betreten?

Nein, Sozialarbeiter_innen, Security oder andere Angestellte im Heim dürfen das nicht. Wenn Sie im Zimmer sind, muss man klopfen und warten, bis Sie erlauben, dass die Person hereinkommen darf. Auch wenn Sie nicht in Ihrem Zimmer sind, darf grundsätzlich niemand ohne Ihre Erlaubnis Ihr Zimmer betreten. Wenn in Ihrem Zimmer z.B. etwas repariert werden muss, dann müssen Sie vorher darüber informiert werden, denn Sie haben das Recht, während der Reparatur anwesend zu sein. Auch die Polizei oder die Ausländerbehörde darf grundsätzlich nicht ohne Ihre Erlaubnis in Ihr Zimmer. Hiervon gibt es nur zwei Ausnahmen: Eine Ausnahme ist, wenn ein Gericht es der Polizei in einem sog. Durchsuchungsbeschluss erlaubt, in Ihr Zimmer zu gehen. Die andere Ausnahme ist, wenn eine Lebensgefahr oder eine andere große Gefahr wie z.B. ein Brand oder eine Überschwemmung droht. Dann dürfen andere Personen Ihr Zimmer auch ohne Ihre Erlaubnis oder einen Durchsuchungsbeschluss vom Gericht betreten, um die Gefahr zu beseitigen.

3. Dürfen Sie darüber bestimmen, wer in Ihr Zimmer kommt?

Ja, Sie haben das Recht, Besuch zu empfangen und Personen in Ihr Zimmer einzuladen. Nur wenn gegen eine Person ein Hausverbot für die Unterkunft besteht, bspw. weil von der Person nachweislich eine Gefahr (z.B. für andere Bewohner_innen der Unterkunft) ausgeht, kann dem Besuch der Zutritt zur Unterkunft verboten werden.

4. Darf jemand Ihren Schrank und Ihre Sachen durchsuchen?

Das darf nur die Polizei und nur dann, wenn ein Gericht es der Polizei in einem sog. Durchsuchungsbeschluss erlaubt. Ohne Durchsuchungsbeschluss von einem Gericht, darf die Polizei Ihr Zimmer oder Ihre Wohnung grundsätzlich nicht durchsuchen. Dies gilt auch dann, wenn in der Hausordnung etwas anderes steht.

5. Was können Sie tun, wenn die Heimleitung oder andere Heimangestellte Ihre Rechte verletzen?

Wenn sich die Heimleiter_innen, die Sozialarbeiter_innen, die Security oder andere Heimangestellte nicht an die Regeln halten, können sich bei der **Antidiskriminierungsstelle (ADS) der Stadt Hannover**, Blumenauer Str. 5–7, 30499 Hannover per Telefon unter 0511 168 - 36 23 8 oder per Mail unter antidiskriminierungsstelle@hannover-stadt.de beschweren.

II. Zuständigkeiten der Heimleitung

1. Was sind die Aufgaben der Heimleitung?

Die Heimleitung soll das Wohnen im Heim organisieren, mehr nicht. Sie sind nicht der „Chef“ oder die „Chefin“.

2. Was sind die Aufgaben der Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter?

In vielen Heimen sind die Heimleiter_innen auch Sozialarbeiter_innen oder es gibt zusätzliche Sozialarbeiter_innen. Sie werden dafür bezahlt, dass sie Ihnen helfen, wenn Sie etwas brauchen. Sie sind da, um sie zu unterstützen. Zum Beispiel helfen die Sozialarbeiter_innen Ihnen, wenn Sie nicht genügend Kleidung haben oder Anträge stellen wollen. Wenn die Sozialarbeiter_innen sich Ihrer Ansicht nach unangemessen verhalten, können Sie den **Arbeitskreis Kritische Sozialarbeit** unter aks-hannover@posteo.de kontaktieren.

3. Hat die Heimleitung Macht über Ihren Asylantrag?

Nein. Die Heimleitung hat mit Ihrem Asylverfahren nichts zu tun. Über Ihren Asylantrag entscheidet das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Wenn Ihr Asylantrag abgelehnt wurde, können Sie dagegen bei einem Gericht klagen. Dafür sollten Sie unbedingt sofort eine Beratungsstelle oder Ihren Anwalt/Ihre Anwältin aufsuchen. Das BAMF oder die Gerichte entscheiden über Ihren Aufenthalt, nicht die Ausländerbehörde und auf keinen Fall die Heimleiter_innen. Gegen falsche Entscheidungen des BAMF können Sie sich wehren. Wenden Sie sich an den

Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V. per Telefon 0511 - 98 24 60 30 oder E-Mail nds@nds-fluerat.org

oder

kargah e.V. per Telefon 0511 – 12 60 78 12 oder per Mail

4. Entscheidet die Heimleitung, wie viel Geld Sie bekommen?

Nein. Die Sozialhilfe bekommen Sie vom Sozialamt. Es ist immer das Sozialamt, das entscheidet, wie viel Geld Sie bekommen. Wenn Sie eine Duldung haben und die Ausländerbehörde Ihnen vorwirft, dass Sie zu wenig für Ihre eigene Abschiebung tun, kann Ihnen das Sozialamt die Sozialhilfe kürzen. Die Heimleiter_innen haben mit dieser Entscheidung nichts zu tun.